

Metal-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Organ der Eingeschriebenen Kassen der Metallarbeiter Nr. 29 und 89 zu Hamburg, der allg. Metallarbeitervereine, der Fachvereine der Formier, Klempner, Schlosser und Maschinenbauer, Goldgießer und Gütler, Seilenhauer, Schmiede, Dreher, Binngießer, Schläger &c. Deutschlands.

Erscheint wöchentlich einmal Samstags Abonnementspreis bei der Post 80 S., in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Hamburg, 3. Januar 1891.

Inserate die viergespaltene Beilagen- oder deren Raum 20 S. Redaktion und Expedition: Hamburg, Weizenstraße 12.

Unsern werthen Freunden und Lesern zum Jahreswechsel die Herzlichsten Glückwünsche!
Redaktion und Expedition der Deutschen Metallarbeiter-Zeitung.

Der Verzweigungskampf um's Dasein einer untergehenden Industrie.

Von höchster Wichtigkeit für alle, welche sich mit der Geschichte des Arbeiterstandes und seinem Geschick in Gegenwart und Zukunft befassen, sind natürlich diejenigen Arbeitszweige, die den härtesten Kampf um's Dasein führen und keine Aussicht haben, bei dem innerhalb des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems gewöhnlichen und dessen ganzem Wesen entsprechenden Laufe der Dinge ihre Lage in absehbarer Zeit verbessert zu sehen.

Unter diesen wichtigsten und elend überlasteten Arbeitszweigen nimmt die Handweberei in Schlesien seit langer Zeit eine der ersten Stellen ein. Die schlesische Leinen-Industrie stand einst in hoher Blüthe; ungezählte Millionen Gelder strömten aus aller Herren Länder alljährlich nach Schlesien. Den großindustriellen Unternehmern dieser Industrie ging es dabei wie immer — sie sind zum größten Theile sehr reiche Leute geworden; etliche von ihnen sogar vielfache Millionäre. Den Arbeitern derselben Industrie, den allezeit verzweifelt fleißigen Hauswebern ist es dagegen immerbar schlecht gegangen — der Hunger hat sie niemals aus seinen scharfen Klauen gelassen — der Hungertod hat oft genug mehr als bezimert.

Und dennoch leben heute noch im allerentsetzlichsten Daseinskampfe solche Märtyrer der Arbeit im Sulen- und Riesengebirge — und augenblicklich athmen sie sogar wieder einmal hoffnungsvoll auf — sie haben sich zu wiederholtem Male an den Kaiser gewendet mit der flehentlichsten Bitte um Abhilfe ihrer Noth.

Wir wollen den Lesern der „Metallarbeiter-Zeitung“ ein getreues Bild von der Lage dieser ihrer Arbeitshilber entwerfen, genau nach den Schilderungen, welche große konservative Zeitungen und amtliche Berichte von den gegenwärtigen Verhältnissen der schlesischen Hausweberei enthalten haben.

Die Handweberei ist, so schlecht es ihr auch geht, immer noch sehr verbreitet.

In nicht weniger als 29 schlesischen Kreisen haben Unternehmer hausindustrielle Handweberei sitzen, und zwar im Regierungsbezirke Silesien vornehmlich Leinenweberei, im Regierungsbezirke Breslau Baumwollentw. und Weber für gemischte (halbleinen) Waaren; doch ist

ein großer Theil der Baumwollentw. auch auf Leinenweberei eingerichtet und wechselt seine Beschäftigung, je nach der Konjunktur, in Baumwolle, Leinwand und Halbleinen. Die Wolleweberei ist in beiden Bezirken schwach vertreten. Mehr als 100 hausindustrielle Weber wurden ermittelt in den Kreisen: Strehlen 129, Frankenstein 176, Reichenbach 10523, Schweidnitz 658, Waldenburg 3540, Glas 2226, Neurode 1616, Habelschwerdt 1318, Sagan 248, Stadt Liegnitz 1333, Landkreis Liegnitz 1500, Bollenhain 618, Landeshut 7549, Girsberg 1622, Löwenberg 465, Lauban 9187, Stadt Görlitz 301, Neustadt O. S. 1579 und Meisse 550. Die wegen ihrer Leinen-Industrie einst hochberühmte Stadt Jauer, vor dem dreißigjährigen Kriege Mittelpunkt des schlesischen Leinenhandels, wies 1882, ebenso wie der Kreis gleichen Namens, gar keine Hausweber mehr auf; auch in der Stadt Breslau ist ihre Zahl auf ein Minimum (12 Personen) zusammengeschrumpft. Ueber die weitere Entwicklung dieses bedeutendsten schlesischen Hausindustriezweiges geben die Jahresberichte der Handelskammern zu Landeshut und Lauban zahlenmäßige Auskunft. Darnach hat sich im Kreise Landeshut im Verlauf der neun Jahre 1880 bis 1888 die Zahl der Handwebstühle von 5948 auf 4227 oder um 28,9 Proz., die der hausindustriellen Weber einschließlich der Gehilfen von 10481 auf 6331, d. h. um 4151 Köpfe oder 39,6 Proz. vermindert. Ebenso nahm die Menge der von den Hauswebern hergestellten Waare von 358018 auf 228451 Stücke oder um 36,2 Proz. ab, so daß die Durchschnittsleistung eines Handwebstuhles, die 1880 noch 60 Stück betragen hatte, auf 54 Stück herabging. Darüber, welche Zweige der Handweberei vorzugsweise von dem Niedergange betroffen wurden, geben die Jahresberichte der Handelskammern ebenfalls Auskunft. Die gefertigten Waaren sind in folgende drei Abtheilungen zerlegt: Rohleinen und Schachwitz einschließlich Drillisch, Sack- und Packleinenwand, Creas und gemischte Stoffe einschließlich Damast. Stellt man für diese Hauptgruppen die wichtigsten Zahlen aus den Jahren 1880 und 1888 zusammen, so ergibt sich nachstehende Tabelle. Es betrug, in Prozenten angegeben, die Abnahme:

	f. Webstühle	für Weber	für Spuler	für gefertigte Stücke
Bei Rohleinen u. Schachwitz	25,8	28,8	44,3	16,8
Creas	5,1	9,9	28,6	21,2
Gem. Stoffen	56,2	58,7	82,8	65,3

Bei Creas zeigt sich also eine noch ziemlich geringe Abnahme; bei den gemischten Waaren aber erweist sich der Rückgang am stärksten. Den Creas hat sich die Hausweberei deswegen so leblich erhalten, weil er noch fast die einzige Weberwaare ist, die in feinerer Qualität

auf mechanischen Stühlen nicht so gut hergestellt werden kann, als auf Handstühlen.

Die gemischten — halbleinenen — Waaren werden jedoch immer mehr durch rein baumwollene, auf Maschinenstühlen hergestellte Gewebe ersetzt, namentlich seitdem die Preise für leinene Garne hoch und für baumwollene niedrig sind. Aber auch die hausindustrielle Anfertigung von roher Leinwand, Drillisch, Sack- und Packleinenwand ist sehr zurückgegangen, weil diese Gewebe von den mechanischen Stühlen in besserer und schwererer Waare zu ebenso billigen Preisen fabriziert werden können wie auf Handstühlen.

So, wie es hier mit Bezug auf den Kreis Lauban geschildert ist, steht es mit der Handweberei in ganz Schlesien — der Niedergang ist ein ganz allgemeiner, die Lage der Arbeiter ist eine ausichtslose.

Sie haben sich daher — angefaßt durch die Sozialreform — mit einem Hilferuf an den Kaiser gewendet. Sie schildern ihre Lage und rufen nach Rettung aus heftiger Noth.

Ihre Petition lautet wie folgt:

„Der Industriezweig der Handweberei, welchem wir angehören, hat schon längere Jahre unter dem Druck der Konkurrenz schwer zu leiden. In Folge dessen sind die Löhne soweit heruntergebrückt worden, daß ein Weber der Hausindustrie bei täglich 14stündiger Arbeitszeit einen wöchentlichen Durchschnittslohn von nur 5 M. — auch noch darunter — verdient. Davon fallen noch 50 bis 60 S auf Spulerlohn ab; denn von dem Garne, welches der Weber zur Verarbeitung in die Kette erhält, müssen Spulchen gefertigt werden, ohne sie kann der Weber keine Waare herstellen. Dieses Spulen ist meist Beschäftigung der Kinder, welche schon mit 5 Jahren dazu herangezogen werden und daher vielfach einer Verkümmernng ihrer körperlichen Entwicklung preisgegeben sind. Zum Theil müssen ja auch Erwachsene diese Arbeit verrichten, doch können dieselben, wenn sie nicht in irgend einer Art und Weise Unterstützung erhalten, sich davon nicht ernähren. Die Frau des Webers muß ebenfalls am Webestuhl arbeiten, und sie verdient während der Zeit, wo sie nicht von den häuslichen Arbeiten in Anspruch genommen ist, einen Wochen-durchschnittslohn von M. 2,50.

Besonders zu bemerken ist auch, daß wir bei unserer Arbeit nicht ununterbrochen beschäftigt werden können; bei Ablieferung der fertigen Waare müssen wir oft Tage lang auf die Kette warten, und es ist darum nicht zu hoch gerechnet, wenn wir sagen, daß dadurch jährlich ein Monat unserer Arbeitszeit verloren geht.

Unsere Fabrikanten, für welche wir arbeiten, und die ohne Dampftrieb ihre Waare fertigen lassen, sind beim besten Willen nicht in der Lage, uns höhere Löhne zahlen und uns ununterbrochen

beschäftigen zu können: denn in Folge der Konkurrenz, welche ihnen von den Fabriken durch massenhafte Produktion und billigeren Verkauf der Waare gemacht wird, finden diese Unternehmer bei der durch die Fabrikwaare hervorgerufenen Ueberfüllung des Weltmarktes fast kein Absatzgebiet mehr.

Die theueren Lebensmittel und die Preissteigerung des Feuerungsmaterials machen bei unserem geringen Verdienste das uns so notwendige Fleisch fast unerschaffbar, und müssen daher Kartoffeln unser Hauptnahrungsmittel bilden.

Endlich sind wir auch durch die Noth gebrängt, öfters der zu unserer körperlichen und geistigen Erfrischung unbedingt erforderlichen Sonntagsruhe entbehren zu müssen, um nur stets so bald als möglich in den Besitz des künftigen Brothes zu kommen.

Es wird zwar oft auf den Uebelstand hingewiesen, daß der Handweberei im hiesigen Bezirk unausgesetzt neue Kräfte zugeführt werden, indem die Söhne von Weber-Familien nach dem Verlassen der Schule meist wieder zur Erlernung und Betreibung dieses Erwerbszweiges angehalten werden, statt irgend einer anderen Beschäftigung nachzugehen oder ein Handwerk zu erlernen, welches lohnenderen Verdienst abwirft. Diesen Einwendungen muß aber gegenüber gestellt werden, daß die Eltern in Folge ihrer großen Armut darauf verzichten müssen, ihre Söhne andere Handwerke erlernen zu lassen; auch sind die Eltern froh, wenn die Kinder so schnell als möglich ihr eigenes Brod verdienen, damit ihr Hausstand um ein Familienmitglied erleichtert wird.

Da nun für Arbeiter anderer Branchen auf eine Lohnaufbesserung hingewirkt wird, so nehmen auch wir Veranlassung, unsere Nothlage voll Vertrauen unserem Allergnädigsten Kaiser und Könige zu klagen.

In fester Zuversicht zu Euer Majestät und in der Hoffnung auf eine Abhilfe unseres Nothstandes zeichnen sich in unwandelbarer Treue Allerunterthänigst die schlesischen Weber des Suleugebirges.

Diese Worte der unglücklichen schlesischen Weber, die seit vielen Jahrzehnten sich als wahre Helben des Hungers, und als unerlöschliche Anhänger der Sozialdemokratie erwiesen haben — soweit sie überhaupt zu politischer Thätigkeit Zeit und Gelegenheit hatten — sie rissen den Schleier von einer der schrecklichsten Wunden, welche der Privatkapitalismus unseren Volkskräften geschlagen hat.

Ob der Staat der Sozialreform — wie sie heute ist — irgend etwas zur Heilung dieser Wunde wird beitragen können, wollen wir sehen!

Eine Petition zur Verstaatlichung des Apothekenwesens

Ist dem Reichstage zugegangen. Dieselbe geht von einem Fachmanne, dem Apotheker Kempf in Steinau a. d. Ober aus und lautet:

„Unter dem 30. November 1884 hatte

ich mir erlaubt, dem hohen Reichstage im Auftrage einer größeren Anzahl Fachgenossen die in ihrem Wortlaute beiliegende Petition, betreffend die anderweitige Regelung des Apothekenwesens, zu unterbreiten und dieselbe, da sie damals unerledigt geblieben war, im Jahre 1887 von Neuem einzubringen. In seiner Plenarsitzung vom 16. Februar 1888 hatte nun der Reichstag den Beschluß gefaßt:

„Die Petition des Apotheker-Kampfs, ohne sich damit die gemachten Vorschläge anzueignen, den verbündeten Regierungen als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zu überweisen.“

Seit jener Zeit ist in dieser Angelegenheit, trotz ihrer allseitig anerkannten großen Dringlichkeit, nichts veranlaßt worden. Die hier zutreffenden Verhältnisse dürften sich nunmehr aber wohl zu derartigen zugehörig haben, daß die vom Staate beabsichtigte Reform als eine ganz unaufschiebbare anerkannt werden muß. Bereits in meinen früheren Petitionen, auf welche ich Bezug zu nehmen mir erlaube, hatte ich auf die großen Uebelstände hingewiesen, die sich unter dem gegenwärtigen Privilegiensysteme, namentlich in Folge des Apothekenschachers, für die Allgemeinheit herausgebildet haben, gleichzeitig aber auch dargelegt, daß die Arznei, gleichsam die Lebensrippe der Kranken, unter den bestehenden Verhältnissen zu Ruß und Frommen einiger Bevorzugter im Apothekergeschäfte einer nicht unbedeutenden, namentlich für die ärmeren Volksklassen sehr brüderlichen Steuer unterworfen ist, sodas dieselben unter dieser Einrichtung nur um so mehr die Bedrängten und Unterdrückten sind, als an sie in Krankheitsfällen schon an und für sich für gewöhnlich die bitterste Noth herantritt. Es ist leider nur zu wahr, daß die Arzneikonsumenten löffeltweise dem Apotheker die Konzession bezahlen, welche dieser mit schwerem Gelde zu theuersten Preisen erstanden hat und verzinsen muß.

Diese zu verzinsenden Konzessionswerthe, in ungefährer Höhe von 200 Millionen Mark, mit denen als Geschenke des Staates die betreffenden Apotheker bei dem Verkaufe der Apotheken nach und nach abgezogen sind, wachsen in Folge des oben erwähnten Apothekenschachers, durch den die Apotheken in den Händen zahlreicher spekulativer Agenten zu reinen Schwindelobjekten herabgesunken sind, von Tage zu Tage zu größeren Summen an. Und wie es mit diesem Schacher bestellt ist, welcher Unfug in dieser Beziehung mit den Apotheken, diesen von Staatswegen errichteten öffentlichen Anstalten, getrieben wird, dürfte wohl zur Genüge aus der der „Pharm. Ztg.“ vom 10. September v. J. entnommenen, unten wiedergegebenen Notiz*): „Eine neue Nuance

*) (Separat-Abdruck aus „Pharm. Ztg.“ Nr. 73, Jahrgang 35.) Eine neue „Nuance“ im Apothekenschacher. Von Seiten eines gewerbsmäßigen Apotheker-Agenten werden jetzt folgende vertrauliche Mittheilungen verfaßt:

„Wie wir aus sonst zuverlässiger Quelle erfahren, beabsichtigt Herr Apotheker Soundso in Dingsda seine Apotheke unter nachstehenden Bedingungen zu verkaufen u. s. w. (Es folgen die unglaublichesten Forderungen.) — Sollten Sie geneigt sein, von dieser Offerte Gebrauch zu machen, so wollen Sie sich direkt mit Herrn S. in Verbindung setzen, aber vorläufig strengste Discretion darüber wahren, daß Sie von uns auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht sind.“

Schachtend E. V. in B.*

Wenn man dem Verkäufer nun verdienstmäßig einfach grob ob seiner unerbittlichen Forderungen wird, so leugnet er rundweg ab, verkaufen zu wollen. Fällt einer auf den Bänder hinein und beklagt sich dann darüber, sagt der Verkäufer lächelnd: „Ja, Sie haben mir ja selbst den Preis geboten!“ Die Agentur behauptet nöthigenfalls, ebenso getäuscht worden zu sein und im allerhöchsten Falle läßt der Käufer gar nicht merken, daß er betrogen ist, zahlt ruhig seine Provision und wiederholt den Schwundel, indem er einige Tausend Mark mehr fordert. Repet. ad. infinitum!

zum Apothekenschacher“ hervorgehen, durch welche die ganze Sachlage wohl in genügender Weise gekennzeichnet wird.

Das derartige Zustände auf einem sehr wichtigen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege, welche dem guten deutschen Rechte, aber auch dem Ansehen und der Würde des jungen deutschen Reiches wohl sehr wenig entsprechen dürften, zum größten Schaden der Allgemeinheit auf den hier zutreffenden Gebieten die mannigfachsten Krebschäden zuzufügen umhien, zu denen namentlich das immer üppigere Emporwachsen des so gemeingefährlichen Geheimmittelschwindels gehört, bedarf wohl keines weiteren Beweises; eben so wenig auch, daß dieselben nothgedrungen über kurz oder lang zu einer traurigen Katastrophe, oder einem Krache führen müssen, der große Verluste am nationalen Vermögen und damit unsägliches Unheil im Gefolge haben wird, und zwar nicht allein für den allergrößten Theil der Apothekenbesitzer, sondern auch für diejenigen Staatsangehörigen, die in gutem Glauben an die Solidität dieser Verhältnisse ihre Kapitalien auf den Apotheken hypothekarisch eingetragen stehen haben. Daher übernehmen diejenigen Apotheker, die von diesem Krache in Folge ihrer Vermögensverhältnisse nichts, oder doch nur sehr wenig zu befürchten haben und die, vom Staate befragt, mit Rücksicht auf ihre Sonderinteressen für die Beibehaltung der jetzigen Verhältnisse eintreten, eine schwere Verantwortung.

Hier vermöge einer entsprechenden Reform des Apothekenwesens sobald als möglich Wandel zu schaffen, um nicht nur bei Zeiten diesen Verlusten und großem Unheile vorzubeugen, sondern zugleich auch auf dem Gebiete des Apothekenwesens Verhältnisse zu schaffen, die den Anforderungen einer fortgeschrittenen Zeit mit ihren humanen sozialen Bestrebungen besser entsprechen, dürfte nur um so mehr eine unaufschiebbare Aufgabe für die Gesetzgebung sein, als dieselbe, so weit es den Staat Preußen angeht, diese mißlichen Zustände zu einem nicht kleinen Theile selbst verschuldet hat. Denn als hier im Jahre 1810 alle damals bestehenden Realberechtigungen durch das Gesetz vom 28. Okt. unter Gewährleistung von Entschädigungen aufgehoben wurden, blieben bekanntlich die Apothekenprivilegien hiervon ausgeschlossen. Es wurde damals angenommen, daß diese Privilegien sehr gut neben den Konzessionen, die von da ab zu Neuanlagen von Apotheken ausgegeben werden sollten, bestehen könnten; hierbei wurde aber zu bestimmen vergessen, daß diese Konzessionen nur persönliche und nicht reale sein sollten, so daß in Folge dessen die konzessionirten Apotheken von Hause aus zu ganz denselben Preisen verkauft wurden, wie die privilegierten. Die Verhältnisse waren daher, wenn auch nicht de jure, so doch de facto ganz dieselben wie vor 1810. Zwar sollte im Jahre 1843 vermöge einer Kabinettsordre dieser Fehler dadurch wieder gut gemacht werden, daß mit dem Erscheinen derselben bei dem Verkaufe der konzessionirten Apotheken nur die realen Werthe, nicht aber die Konzession selbst bezahlt werden durften, so daß also fortan die Personalkonzession als eingeführt gelten sollte; da aber die Konzessionen während dieser 33 Jahre durch den Verkauf der Apotheken bereits in andere, oft in dritte und vierte Hand übergegangen waren, kamen die betreffenden Apotheker, und namentlich die Hinterbliebenen derselben, durch diese Maßnahme vollständig an den Bettelstab. In Folge dessen wurde im Jahre 1846 mittelst einer zweiten Kabinettsordre diese Anordnung wieder aufgehoben und damit das jetzige in seinen Grundzügen so unklare System sanktionirt, welches so bedauerlichen Werthe und gefährdende Zustände zu Wege gebracht hat.

Meine in der beiliegenden Petition vom Jahre 1884 sich wiederfindenden

Reformvorschläge: „Einführung der Personalkonzession, unter gleichzeitiger Ablösung der Apothekenwerthe unter staatlicher Beihilfe“, besagen ja nun nichts weiter, als daß durch dieselben diesel im Jahre 1810 begangene Fehler, den zu verbessern im Jahre 1843 vergeblich versucht worden ist, wieder gut zu machen, und zwar ebenfalls durch Einführung der Personalkonzession, nur mit dem Unterschiede, daß mit derselben zur Verhütung von großen Verlusten an nationalem Vermögen, zugleich eine Ablösung der Apothekenwerthe stattfinden soll. Die Maßnahmen, welche der Staat im Interesse der Allgemeinheit zur Lösung dieser schon über alle Gebühr lange auf der Tagesordnung stehenden Frage zu treffen hat, dürften daher so klar vorgeschrieben sein, daß darüber ein Zweifel wohl kaum noch obwalten kann. Der Staat dürfte aber nun um so mehr alle Ursache haben, seine Apothekenreform zu beschleunigen, als sich diese reformbedürftigen Zustände von Tag zu Tag verschlimmern und sich die endliche Regelung dieser Angelegenheit zu einer immer schwierigeren gestalten muß. Das, wie schon vorhin bemerkt, mit einer derartigen Reform ein großer Theil der Apothekenbesitzer nicht einverstanden ist und mit Rücksicht auf ihre Sonderinteressen für Beibehaltung des jetzigen, ihnen große Vortheile gewährenden Systems an maßgebenden Stellen eintreten, kann hier wohl sehr wenig in Betracht kommen. Denn nicht im Interesse von einigen Tausenden unter den Apothekern, sondern im Interesse der Allgemeinheit, im Interesse von 45 Mill. Staatsangehörigen wird wohl diese Frage zu lösen sein, welches Ziel vermöge der Realisirung meiner Vorschläge, die dem Staate wohl kaum größere Schwierigkeiten bereiten würde, als z. B. die von so großen Erfolg gekrönte Verstaatlichung der Eisenbahnen, in vollendetster Weise erreicht sein würde, denn:

- 1) würde dem Apothekenschacher ein für allemal ein Ende gemacht und einer weiteren Korruption vorgebeugt, gleichzeitig aber auch dem so gemeinschädlichen Geheimmittelschwindel sehr bald der Garauß gemacht sein,
- 2) würde der unter gegenwärtigen Verhältnissen unausbleibliche Krach mit seinen unberechenbaren Vermögensverlusten vermieden sein und
- 3) würde durch die Art und Weise der in meinen Vorschlägen vorgesehenen Amortisation der zu dieser Ablösung erforderlichen Kapitalien dem Staate nach einigen dreißig Jahren, ohne daß derselbe auch nur irgend welche Opfer zu bringen nöthig gehabt hätte, die sämtlichen Apotheken, die zur Zeit einen Werth von ca. 400 Mill. Mark repräsentiren, als Eigenthum zu fallen, so daß alsdann die oben erwähnte ominöse Arzneisteuer fortfiel und wir zu viel niedrigeren Arzneipreisen gelangten, die aber zum Theil auch schon während der Amortisationsperiode zutreffen würden. Der Staat würde alsdann in der glücklichen Lage sein, auf dem Gebiete des für das Volkwohl so wichtigen Apothekenwesens, ohne irgendwie behindert zu sein, diejenigen Einrichtungen treffen können, die demselben am besten entsprechen würden, so daß alsdann also der Einführung der schon mehrfach in Vorschlag gebrachten „kommunal- resp. Staatsapothek“ nichts im Wege stehen würde, durch welche unbedingt das öffentliche Interesse am besten gewahrt werden könnte.

Mit Rücksicht auf die großen Vortheile, welche durch eine derartige Reform des Apothekenwesens sowohl für den Staat und die Gesellschaft, als auch für das Sanitätswesen und die Pharmazie erzielt werden würden, kann ich nicht umhin,

Einem hohen Reichstage die ganz ergebene Bitte zu unterbreiten,

hochdemselben wolle es gefallen, sich nunmehr diese Vorschläge hochgeneigtest anzueignen und zugleich auch auf eine baldige Ausführung derselben an maßgebender Stelle hinzuwirken,

und glaube ich die Erfüllung dieser im Interesse deutschen Volkswohles und auch Kulturfortschrittes ausgesprochenen Bitte nur um so mehr erhoffen zu können, als die Ziele meiner Bestrebungen ganz dem Sinne der von Allerhöchster Stelle aus den Bedrängten und Unterdrückten gemachten Verheißungen entsprechen, da sie zur Vinerung resp. Beseitigung unverschuldeter und oft sehr drückender Noth, die in Krankheitsfällen an die ärmeren Volksklassen herantritt, beitragen, gleichzeitig aber auch große Verluste an Volksvermögen, also Elend und Noth abwenden sollen.“

Wieder einmal unsere „nationale“ Schutzollpolitik.

Wie die Profitschen unter der Hochschutzollpolitik des Erbismard gemacht werden, schreibt die „Berl. Volkstribüne“, davon bietet der Jahresbericht des „Hörder Bergwerkvereins“ ein hübsches Beispiel.

In der am 22. Dezbr. zu Bln stattgefundenen General-Versammlung dieser Aktiengesellschaft konstatierte der Vorsitzende Herr von der Zypen im Namen des Verwaltungsrathes, bei dem genannten Unternehmen habe im letzten Geschäftsjahre die Fabrikation von Schienen und Schwellen für das Inland einen Ueberschuß von 600,000 Mark, die für das Ausland aber einen Verlust von 360,000 Mark ergeben. Das zeigt also, wie die „Demokratische Korrespondenz“ ausführt, erstens, daß die zollgeschützte deutsche Schienen- und Schwellenindustrie, beziehungsweise die Hörder Werke, thatsächlich im Auslande nicht konkurrenzfähig sind, daß sie ferner, um ihren Produktionsüberschuß absetzen zu können, mit Verlust in's Ausland arbeiten, um aber diesen zu decken, einen um so höheren Preis im Inland verlangen müssen. Die Hörder Werke haben per Saldo 240,000 Mark profitirt, ihre deutschen Konsumenten, das heißt im letzten Grunde die Arbeiter, die es ja bezahlen können, aber haben ihnen einen Profit von 600,000 Mark bezahlen müssen. Wer hat von den restlichen 360,000 Mark den Nutzen gezogen? Einen Theil das Ausland, welchem die Hörder Werke die Schienen und Schwellen, trotz großer Frachtkosten, noch billiger abgegeben haben, als die ausländischen Werke es selbst vermochten, und den anderen Theil der zollgeschützten Hände lange Kette, durch welche das Rohmaterial gegangen ist, bis es seine letzte Form, die der Schiene oder Schwelle, angenommen hat, die armen deutschen hungernden Unternehmer. Der Fall der Hörder steht durchaus nicht vereinzelt da. Wie Hörde arbeitet, so arbeitet auch Bochum, und wie Bochum so Krupp, und wie Krupp so auch die Anderen. Krupp z. B. verlangt für die Lonne Stahlschienen von der königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. 144 Mk., während er sie den rumänischen Bahnen trotz der ganz bedeutenden Frachten, franko Galaz, um einen erheblich geringeren Preis, 111 Mk. 60 Pf. anbietet. Das nennt man Patriotismus: die Deutschen über's Ohr haben und mit dem Profit die Konkurrenz im Ausland unterbieten.

Es lebe der Patriotismus!

Anleitung

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz versicherten Personen. Vom 31. Oktober 1890.

I. Nach § 1 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) unterliegen vom vollendeten sechs- zehnten Lebensjahre ab der Ver- sicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Ge- hilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienst- boten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungs- gehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Ge- halt beziehen, deren regelmäßiger Jahres- arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mk. nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt be- schäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§ 2 und 8 des Gesetzes*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Be- schäftigung des Lohnarbeiters keinen stän- digen Charakter hat, vielmehr nur ge- legentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen be- schäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Be- triebswerkstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerb- licher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vor- übergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Per- sonen bei dem Eintritt der Selbstversiche- rung zwar das sechszehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes bereits dauernd er- werbsunfähig sind (vergl. Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bun- desstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Pensionsberechtigung an- gestellten Beamten von Kommunal-Ver- bänden (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunal- Verbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke etc.).

Darüber, welche Personen als „Be- amte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben gelten- den dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäf- tigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im deutschen Heere, wie in der kaiserlichen Marine Dienenden. Da- gegen unterliegen zum Beispiel Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Ernte- zeit in der Landwirtschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Alters- versicherungs-Gesetzes bereits eine In- validenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes

dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähig- keiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungs- ort nach § 8 des Krankenversicherungs- gesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs- gesetzbl. S. 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen (§ 4 Absatz 2, § 8 des Gesetzes). Per- sonen, welche über das vorstehend ange- führte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbs- unfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — be- ziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Com- munalverbände Pensionen oder Warte- gelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Un- fallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Ascen- denten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pen- sionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Be- züge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungs- ortes von der Versicherungspflicht zu be- freien (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichs- gesetzen über die Kranken- und Unfall- versicherung, welche den Eintritt der Ver- sicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Alters- versicherungsgesetz die arbeitende Bevölke- rung sämtlicher Berufszweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebs- beamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für andere verwerthen, dem Versicherungs- zwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke etc. als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebs- beamte, Handlungsgehilfen oder Hand- lungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen etc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unter- liegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheiratete und unverheiratete Per- sonen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vor- übergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zu- fälligen Gründen, wie z. B. vorüber- gehende Hilfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienst- leistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§ 8 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche be- rufsmäßig einzelne persönliche Dienst- leistungen bei wechselnden Arbeitgebern

übernehmen, z. B. Hafnarbeiter, Koffer- träger, Dienstmänner, Lohnbiener, Fähr- rer, Friseurin, Krankenpflegerinnen, fer- ner Aufwartefrauen, Waschkrauen, Näh- terinnen, Büglerinnen, die auf jedes- malige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Ver- sicherungspflicht dann, wenn sie als Ar- beiter, dagegen nicht, wenn sie als selbst- ständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Im Allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien land- wirtschaftlichen Arbeiter, die Hafnarbel- ter, die Wege-Arbeiter, die Waschkrauen etc., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbstständige Lohnarbeiter, dagegen die selbstständigen Kofferträger, Fährler, Dienst- männer (vergleiche § 37 der Gewerbe- Ordnung, Reichs-Gesetzbl. 1883, Seite 777), Lohnbiener, Krankenpflegerinnen, Friseurin in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbei- ter anzusehen, sofern sie nicht Haus-Gewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, ins- besondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da- zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängig- keitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Alters- versicherungs-Gesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungs-Gesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter etc. Um das Versicherungs-Ver- hältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde be- steht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Garten- nung, Kuhmelde, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Ein- nahme (Lantidme) gezahlt werden. Hier- nach ist beispielsweise ein Kutsher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tages- einnahme als Entgelt gewährt wird, als geldhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzu- sehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnfahrer, welche von den Schiffseigentümern gegen einen bestimm- ten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Lantidmen und Na- turalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durch- schnittswerth in Ansatz gebracht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Ent- gelt für die Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persön- lichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Woh- nung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern be- schäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein

üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenen- anstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wandererpflegungs-Stationen, in Armen- häusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als ver- sicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit er- halten.

XII. Der Begriff des „Gesellen“ ist im Wesentlichen dem § 121 der Ge- werbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbstständigen im Handwerk tech- nisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehilfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hilfs- personals, sondern in der weiteren Be- deutung eines Arbeitsgehilfen zu verstehen und umfaßt alle Hilfspersonen eines Ar- beitgebers, deren Thätigkeit in wirth- schaftlicher und sozialer Beziehung der- jenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwer- thig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Bureaus der Rechtsanwälte, No- tare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufs- Genossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanz- listen, Rassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeinbediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrlente und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten ge- richteten Dienstleistungen mit den Arbeit- tern u. s. w. auf gleicher oder doch an- nähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehilfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vor- schriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunal- beamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Bureau dienst- beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehilfen nicht anzusehen sein. Eben so wenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hilfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehilfen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häus- lichen Diensten verpflichteten Personen, sowie in der Landwirtschaft des Dienst- herrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erziehler, Erziehlerinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Haus- damen, Leibärzte, Hausgehilfen, Haus- lehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte anzusehen sind (vergl. Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Ge- setzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirth- schaftlicher Thätigkeit anzusehen. Die Hauswirtschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunal-Verbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminetten Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, da- gegen muß der Inbegriff gewisser wirth- schaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphenverwaltungen,

*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das Inval. u. A. V. G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunal-Schlachthäuser, Kommunal-Irrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebs-Beamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III, Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Beteiligungs- und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt (vergl. Nr. XVI). Die Aufsichtsraths-Mitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die Handlungsgehilfen und Lehrlinge fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Kommiss und Verkaufsrinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge. In dessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Drogen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. Fabriken u. s. w. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlingen (vergl. Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebs-Beamter u. s. w. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesammtes Jahreseinkommen 2000 M übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte u. s. w. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszu- sehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebs- beamter u. s. w. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesammt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 M, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der

Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiff- besatzung gehören (§ 1 des See-Unfall- versicherungs-Gesetzes vom 18. Juli 1887, Reichsgesetzbl. Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des See-Unfall- versicherungs-Gesetzes jedes anschießlich oder vorzugsweise zur See benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom See-Unfallversiche- rungs-Gesetz (§ 1 Absatz 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versiche- rungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beiträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter u. s. w. auf diese Bezüge von den Arbeitgebern als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelber der Gäste, bei Arbeitern u. s. w. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwal- tungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhält- nissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Ent- gelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmerngewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswert entsprechenden Lohn darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Instmann, Rathemann, Freimann u. s. w.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Schar- werfers u. s. w. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hof- gängers u. s. w. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner u. s. w. der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff des Haus- Gewerbetreibenden (vergl. Nr. II u. VII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen auf- gestellt:

- 1) das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
 - 2) die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, ge- werbliche Erzeugnisse herstellt oder be- arbeitet,
 - 3) die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäf- tigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.
- Der Hausgewerbetreibende legt die her- gestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrer-

seits aus dem Absatz der von den Haus- gewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmerngewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneider- geselle, der wegen Mangel an Raum in der Werkstätte des Schneidemeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Haus- Gewerbetreibender gelten können. Viel- mehr werden der Erstere als Lohnar- beiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Er- zeugnisse herstellen oder bearbeiten, Haus- Gewerbetreibende oder unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgeber-Eigenschaft eines soge- nannten Akkordanten finden hier ent- sprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§ 41 und 120 des Ge- setzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versiche- rungsanstalt, in deren Bezirk der Be- schäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im In- lande belegen ist, gilt als Beschäftigungs- Ort ausnahmslos, nicht bloß im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirtschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Ver- kaufsstätten, Waarenlagern äußerlich er- kennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu ent- nehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammenzufallen.

Hiernach sind die Arbeiter u. s. w., welche außerhalb des Betriebsitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfang- reiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebsitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem be- sonderen geschäftlichen Mittelpunkt an- nehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitze eines land- und forstwirtschaftlichen Be- triebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirth- schaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen be- schäftigt, welche als Arbeiter u. s. w. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebsitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, die einem im Aus- lande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen in- ländischen Beschäftigung für die Zu- ständigkeit der Versicherungsanstalt ent- scheidend.

Seeleute sind nach § 136 des Ge- setzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der

Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Heimathshafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird. (Art. 435 des Handels-Gesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 379).

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Wohin führen die großen Ar- beiter-Organisationen?

„Die großen Arbeiter-Organisationen führen zur sozialen Revolution, durch welche die Gesellschaft ein Ende mit Schrecken nehmen wird.“

So ungefähr schrieb vor einigen Wochen das Organ der Großindustriellen, die „Zeitschrift „Industrie“, und wir waren über diesen Ausspruch aus solchem Munde gar nicht erstaunt; denn ist ein besseres Urtheil über unsere politische und gewerkschaftliche Bewegung von Leuten wie Bued, v. Stumm u. s. w. zu erwarten gewesen? Gewiß nicht. Doch sollten wir uns diesmal gedulden haben, denn in seiner neuesten Nummer leistet sich dasselbe Blatt eine Besprechung der Abhandlung von Dr. Bruno Schönbalk über: „Die Kartelle“, die im letzten Hefte von „Die Kartelle“ veröffentlicht wurde, und nimmt daraus folgende Stellen als mit seiner Uebersetzung überein- stimmend:

„Die Kooperation des Kapitals erzeugt die Kooperation der Arbeiter. Es ergebe sich eine bringende Forderung: Wenn die Bestehenden sich der Koalitionsfreiheit bedienen, um ihre Zwecke durchzusetzen deren Erreichung von höchster Bedeutung für die sozialen Verhältnisse ist, dann ist auch denen, die Nichts haben, als ihre Arbeitskraft, die Möglichkeit zu geben, für ihre Ziele auf gleichem Wege zu kämpfen. Die Koalitions- freiheit auf breiterer Grundlage müsse den Arbeitern verbürgt werden. Als legale Macht soll das Proletariat sich mit den or- ganisirten Unternehmern über seine Forderungen auseinandersetzen, sei es durch gütliche Ueber- einkunft, sei es durch die Waffe der Streiks.“

„Die Koalitionsfreiheit genügt aber nicht, um den Arbeitern die Möglichkeit zu verschaffen, sich an der Grenze eines kulturellen Daseins zu halten. Hier seien nun die Kartelle von besonderer guter Wirkung, da kartellierte Gewerbe viel eher in der Lage seien, den Anfor- derungen der Gewerbetreibenden zu ent- sprechen, als die Einzelunternehmer. Die Integration des Einzelkapitals durch das Kartell liefert die besten Bedingungen für eine gründliche Umgestaltung der Gewerbeordnung. Aber die Gegenwart müsse die Schutzmaßregeln in's Leben rufen, auf daß die Zukunft, welche den Kartellen gehört, eine leblich, geistig und sittlich gefestigte Arbeiterbevölkerung vorfinde. Dies notwendige Gegenstück zur fortschreitenden Syndikation der Industrie sei also die soziale Gesetz- gebung.“

Ist dieses Organ der Ausbeuter par- excoelentia in wenigen Wochen wirklich aus einem Saulus ein Paulus geworden, oder war es nur ein heller Augenblick eines Mitarbeiters, in welchem derselbe sich ver- anlagt fühlte, einmal auf Kosten der Ver- gangenheit des ehrenwerthen Blattes, der Wahrheit die Ehre zu geben? Nun, dem mag sein, wie es will, wir wollen dieses Urtheil einer schönen Seele wenigstens festnageln und ihnen dasselbe, wenn die unvermeidlichen Mischfälle eintreten, vor die Augen halten.

Wir wissen, daß es gerade Stumm u. Kompagnie sind, die auf dem Wege der Re- zitation in der Gewerbegesetz-Kommission und im Reichstage für Unterdrückung des Koali- tionsrechtes der Arbeiter und Beschränkung der Arbeiteraus-Gesetzgebung gegenwärtig lebhaft eintreten und daß auf sie auch die schönen Worte anzuwenden sind: „Nicht Euch nicht nach unseren Thaten, sondern nach unseren Worten.“ Die Thaten der Herren Großindustriellen wiegen aber bei uns mehr, als wie die schönen, räthseligen Worte ihrer Zeitungsorgane, die sie uns gegenüber in ein glänzendes Licht setzen sollen. Wir wissen selbst, woran wir mit ihnen sind, wenn sie einmal den Schafspelz um- hangen und er-lassen die Krallen unter den seidenen Handschuhen, mit welchen sie im Kampfe gegen die organisierte Arbeiterschaft, den Einzelnen, sowie ganzen Gruppen, schon schwere Wunden geschlagen, Manchen in's Elend getrieben, ganze Haushaltungen und Familien verelendet und gegen den Geist der Solidarität, den sie zu ihrem Vorteil in ihren Reihen pflegen, gewüthet und ihn aus-

gurotten gesucht, sobald er unter den zum Klassenbewußtsein erwachten Arbeitern sich bemerkbar macht. Sie wollten die Koalition der Arbeiter, die ihnen eine gefährliche Macht zu werden drohte, um jeden Preis verhindern, und kein Mittel ist ihnen zu schätzbar gewesen, um ihre Pläne zur Ausführung zu bringen. Aber die Arbeiter haben ihnen in diesem erbitterten Kampfe die Stange gehalten. Ihnen ist wieder kein Opfer zu groß gewesen, das sie nicht gebracht hätten im Interesse ihrer Sache, welche die Sache der Menschheit ist; was jetzt selbst, wie wir schon oben gesagt, in einem lichten Augenblicke ihre erbitterte Feindsin, die Zeitschrift „Industrie“, zugibt. Betrachten wir sie deshalb aber nicht als Bundesgenossen im Kampfe für die Koalitionsfreiheit, sie wird bei der ersten besten Gelegenheit wieder über die Arbeiter herfallen und argen sie hegen, denn ihre wahre Natur kann sie nie verleugnen und die notwendigsten Vorstöße, begleitet mit dem Appell an die Regierungsgewalt, die „unbotmäßigen Arbeiter“ selbst mit der ganzen Schwere des Gesetzes zu zügel, werden nicht ausbleiben und uns immer wieder daran mahnen, daß wir auf unserer Hut sein müssen, denn die eine „reaktionäre Masse“, welche den Arbeiter gegenübersteht, ist durchaus nicht zu unterschätzen. Aber merken wir uns das, wenn sich ihre Organe bilden geben, erleichtern sie uns den Kampf und gestatten uns, sie an diesen schwachen Stellen erfolgreich anzugreifen und das ist die Hauptsache!

Beachtenswerthe Zahlen und Urtheile über Streiks

bletet der kürzlich erschienene siebente Jahresbericht des arbeitsstatistischen Bureau des Staates New York.

Die wichtige Frage der Ausstände, Aussperrungen und Boykotts wird darin sehr eingehend behandelt, und es ist beschämend, zu sehen, mit welcher Sachlichkeit und Ruhe ein amtlicher Vertreter der „dollarjagenden“ Nation über die Arbeiterbewegung urtheilt, während im „Lande der Dichter und Denker“ Deutschfreisinnige, Volksparteiler, Konfessionelle und Nationalliberale mit Bühen und anderen lieblichen Dingen die soziale Frage behandeln.

Herr Peck, der Kommissar des Bureau, theilt u. A. eine Uebersicht der im dem letzten Jahr im Staate New York stattgehabten Streiks mit, die sehr lehrreich ist. Die Gesamtzahl betrug von 1885—1890: 9384. Von diesen waren 6968 oder 62,6 Prozent erfolgreich, während 2416 oder 25,9 Prozent erfolglos, 50 beim Abschlusse der Einmüthungen noch unentschieden waren. Die nachstehende Tabelle gibt die Ergebnisse nach Jahren:

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Erfolgreiche	Prozente der Erfolgreiche	Ergebnisse
1885	1620	52442	1202	207
1886	3686	175368	1215	847
1887	1677	54240	732	190
1888	1027	24092	501	83
1889	1874	92743	872	107
Σa.	9384	938926	4432	1435

Über 41 Proz. aller Arbeits-Einstellungen, nämlich 3888, wurden zur Erhöhung der Löhne oder gegen Lohnherabsetzungen in Anspruch genommen; 70 Proz. von diesen 3888 sind glücklich, 1128 oder 29 Proz. schlugen fehl. Wegen der Frage des Arbeitstages wurden 1432 Establishments in allgemeine Streiks verwickelt, sei es, daß für eine Verlängerung der Arbeitszeit oder gegen ihre Herabsetzung gestritten wurde. Davon waren 1175 oder rund 82 Proz. erfolgreich, 167 oder 17 Proz. mißglückten.

Diese Resultate zeigen, was eine gute, festgelicberte Organisation unter dem Schutze vollstündlicher politischer Einrichtungen zu leisten vermag. Die Bedeutung großer, zentralisierter Gewerkschaften, die für Verbesserung des Arbeitslooses die geschlossenen Battalione der organisierten Proletarier anbieten können, die darauf zu rechnen vermögen, daß das hochentwickelte Solidaritätsgesühl die Burgschaft für thätkräftige Unterstützung seitens der Klassenangehörigen bietet, ist nicht zu bestreiten. Und die deutschen Arbeiter wissen, weshalb sie, ohne irgend weitere grundsätzliche Programmforderungen auch nur in einem Tiplischen auszugeben, energisch die Herausforderung starker, schlagfertiger Fachvereine, die Konzentration der Kräfte, die gewerkschaftliche Agitation in die Hand genommen haben.

Wie hoch und nichtig die Ausreden sind, hinter welche das Unternehmertum und die in seinem Schlepptau beständige Bureaukratie ihren Widerwillen gegen soziale Reformen verbirgt, geht recht klar aus den Angaben Peck's hervor. Er sagt: „Daß

Streiks, die Erhöhung der Löhne, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Forderungen der Arbeiter auch nicht einen Schatten von Ungewissheit und Unsicherheit auf die Geldmänner und Unternehmer geworfen haben, wird zwingend durch die vom Baudepartement geführten Listen bewiesen. Man bedenke, daß die Baugewerke die vollkommensten Arbeiterorganisationen besitzen; sie unterstützen einander, und obwohl jedes Gewerk seine anerkannte Unabhängigkeit besitzt, gehen sie wie ein Mann vor, wenn gemeinsame Interessen auf dem Spiele stehen. Die Listen des Baubureau der Stadt New York weisen einen stetigen Fortschritt des Baugeschäfts und die Fortdauer des öffentlichen Vertrauens auf die feste Grundlage des Gewerbes aus. Es fehlten die gewöhnlichen Baugewerkschaften folgende Werthe dar: Im Jahre 1885: 45 Millionen Dollars (1 Dollar gleich 4,33), 1888: 50 Millionen Dollars, 1887: 67 Millionen Dollars, 1889: 47 Millionen Dollars, 1889: 69,500,000 Dollars. Dieselbe allgemeine Erscheinung ist in anderen städtischen Gemeinden des Staates zu beobachten, und man kann ruhig glauben, daß die Furcht vor kurzer Arbeitszeit oder hohen Löhnen dem Kapital keine schlaflosen Nächte bereitet.“

Beachtenswerth für unsere Kontraktbruchstrafschützigen, von der „Suchtlosigkeit“ der Arbeiter lebenden Reaktionäre mag auch folgende Ausführung einer staatlichen Behörde — jenseits des Atlantik sein: „Es herrscht bisweilen die Vorstellung, auch bei Leuten, die besser unterrichtet sein sollten, daß ein Streik eine Kundgebung eher des Uebermuths, als ein prinzipieller Akt sei. Diese Auffassung ist durchaus irrig. Während der einzelne Arbeiter jeder Zeit die Arbeit aus einem persönlichen Grunde verlassen kann, ist die Arbeits-Einstellung als verabredete Handlung der Gegenstand ernsthafter Erwägung; wird er ohne Erlaubnis der Gewerkschaftsleitung in's Werk gesetzt, so verlieren die Streiker ihre Rechte und Privilegien und werden thatsächlich zu Nichtgewerkschaftlern.“

Die stichliche Entrüstung über die unglücklichen Arbeiter, die angeblich bei jeder Gelegenheit den Janak vom Baum brechen, die stets das „Karnikel“ sein sollen, das angefangen hat, ist eines der beliebtesten Mittel unserer Bourgeoispresse, um den Philistern die Verwerflichkeit von Arbeiterausständen so recht plastisch zu machen. Die letzten Sitzungen der Arbeiterschutz-Kommission haben unseren Vertretern Gelegenheit geboten, die Kapitalisten als Hauptverursacher von Streiks in mehr als einem Maße zu bezeichnen. Unsere amtliche Quelle weiß auch darüber zu berichten. Herr Peck stellt fest, daß die Unternehmer Streiks provozieren, um mit ihren durch Ueberproduktion bis an den Siedel gefüllten Lagern bequem räumen zu können, oder aber sie wollen eine sonst kritische Periode wohlfeil durchmachen und gewinnen zum Streik. Gründe sind ja so wopfeil wie Dombroren, und eine verlogene Gedruckschreiberei transportirt diese „Gründe“ mit vielem Getöse und heftigem Bemühen. Wenn die Zigarren-Fabrikanten im Süden der Union ihre unverkäufliche Waare los werden wollen — es handelt sich um dunkle Zigarren — so reizen sie, wie Peck mittheilt, die Arbeiter durch Ghitanen und Abgeleiteten zum Kampf, führen absichtlich eine Produktionsstörung herbei, reguliren so in ihrem Interesse die Nachfrage und die Zufuhr, können ihre Zigarren los werden, und die Arbeiter haben derweilen beim Streik gedurft und gelitten. Das ist Moral vom Standpunkt des Kapitalismus aus.

„Wie der Krieg das letzte Argument der Könige oder eines unterdrückten Volkes, so ist der Streik das letzte Argument der Arbeiterklasse, sagt Peck. Und wir können nur wünschen, daß die deutschen Fabrik-Inspektoren ein wenig vom Hauch dieses irenen, frischen Geistes, der im Lande der „Dollarjäger“ weht, verpflüchten, daß die Sozialreform von Oben“ mit den modernen Gedanken erfüllt werde, wie sie drüben ein staatlcher Verzicht offen kundgibt. „Grundst.“

Zur Aussperrung der Tabakarbeiter von Hamburg, Altona, Ottensen und Wandsbeck

schreibt der „Gewerkschafter“:

Selten sind wohl mit so wenig berechtigtem Grund Tausende von Arbeitern in so rückwärtsloser Weise — mitten im Winter — kurz vor Weihnachten auf's Pflaster geworfen worden, wie dieses am 24. November v. J. plötzlich seitens der Hamburger Zigarrenfabrikanten, ohne jegliche vorher gegangene Kündigung, geschehen ist.

Ausgeschlossen sind über 3000 Arbeiter. Da in der ersten Woche ein größere An-

zahl auf Unterstützung verzichtete, so war es bisher nicht möglich, mit völliger Genauigkeit die Zahl der Ausgeschlossenen festzustellen. In die Kontrollisten waren eingezichnet in der ersten Woche 2849 männliche, 357 weibliche Tabakarbeiter; verheirathet sind davon 1358 Kollegen, die Zahl der zu unterstützenden Kinder beträgt annähernd 2700. Rechnet man die Zahl der in den Filialen beschäftigten Personen hinzu, welche zum größten Theil bis jetzt sich mit den Hamburger Ausgeschlossenen noch nicht solidarisch erklärt haben, deren gemeinsames Eintreten für unsere gerechte Sache aber jedenfalls bald zu erwarten steht, so wird die Gesamtzahl der durch den Ausschluß in Mitleidenschaft gezogenen Tabakarbeiter 4000 wohl noch übersteigen.

Den 28 Firmen, welche durch den einzigen Akt von 5000 Mt. Konventionalstrafe zu dem „Zigarren-Fabrikantenverein von 1890“ verbunden sind, und welche nach einer sehr langen Sitzung — am Sonntag, den 23. Nov. v. J., Morgens 3 Uhr — übermüthiger Weise den Pakt abschlossen, ihren arglosen Arbeitern durch diesen plötzlichen Ueberfall das Vereinigungsrecht zu rauben, um dieselben zu willenlosen Sklaven des Kapitals zu degradiren, scheint es doch etwas schwill zu Muth geworden zu sein.

Sie rechneten sicher darauf, daß durch ihren räuberischen Ueberfall es ihnen gelingen würde, eine solche Verwirrung in die Reihen der Arbeiter zu bringen, daß sie in wenigen Tagen den Sieg errungen haben würden — und siehe da — das Gegentheil ist der Fall! Das, was dem Westen unter uns durch jahrelanges Mühen nicht möglich war — fast sämtliche Kollegen zum Eintritt in den Verein zu bewegen — die Herren Fabrikanten können sich rühmen, dies mit einem Schlag fertig gebracht zu haben. Wie ein Mann haben sich sämtliche Kollegen dagegen erhoben; ein Beweis, wie tief auch selbst bei den nicht zur Organisation Gehörigen die Ueberzeugung heute schon wurzelt, daß der einzige Schutz gegen Unterdrückungsgefühle der Kapitalisten in dem engsten Zusammenschluß sämtlicher Arbeiter besteht. Die wohl noch nie so offen zur Schau getragene Rücksichtslosigkeit der Fabrikanten hat gleichzeitig bewirkt, daß man in allen Kreisen des Publikums den Ausgeschlossenen die wärmste Sympathie entgegenbringt.

Triumphirend schließt die Tabakzeitung einen längeren Artikel über den Ausschluß mit der Bemerkung, daß es bei einer so großen Zahl zu Unterstützender (die Tabakzeitung rechnet die ausgeschlossenen Weibgerber, Glasarbeiter und Schuhmacher ebenfalls mit zu den Tabakarbeitern) dem Tabakarbeiterverein ganz unmöglich sein werde, die Ausgeschlossenen zu unterstützen, da dessen Kräfte leer seien und daß dann die Arbeiter bald genug einsehen würden, wie unklug es von ihnen war, dem Rath der Hamburger Agitatoren zu folgen. — Von dem Solidaritätsbündniß, welches sämtliche Gewerkschaften für solche Fälle auf der Gewerkschaftskonferenz in Berlin schlossen, scheinen die Herren noch keine Ahnung gehabt zu haben. In allen Gewerken regt es sich — alle Arbeiter ohne Ausnahme sind sich darüber einig, daß es Ehrensache der gesammten Arbeiterschaft ist, den Ausgeschlossenen zu Hilfe zu kommen.

Die Unterstützung der Ausgeschlossenen erheischt gewaltige Summen und haben dementsprechend schon verschiedene Vereine ihre Mitglieder zu dem größten Opfermuth angehort. So beschloßen die Hamburger Tischler, die 2000 Mitglieder des Vereins in Hamburg zu verpflichten, während der Dauer des Ausstandes einen Extrabeitrag von 1 Mark pro Woche zu zahlen.

Unsere anfängliche Vermuthung, daß dieser Gewaltakt seitens der Fabrikanten längst geplant, und daß es ihnen nur um

einen Vorwand zu thun war, denselben auszuführen, und daß ihnen unser Entgegenkommen am Montag, den 24. November, durchaus nicht in ihren Plan paßte, findet jetzt seine volle Bestätigung. Am 24. November, also an demselben Tage, an welchem wir den Fabrikanten die Hand zu einer friedlichen Vereinbarung boten, versandten die Herren an sämtliche Fabrikanten im Inlande das nachstehende Zirkular, welches zur Genüge die arbeiterfreundlichen Tendenzen des neuen Fabrikanten-Vereins beweist. Daselbe lautet:

Hamburg, den 24. Nov. 1890.
Catharinenstraße 19.

Berehrter Herr Kollege!

Wir machen Ihnen hierdurch die ergebene Mittheilung, daß wir uns genöthigt gesehen haben, die Mitglieder der Fachvereine:

„Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“

und

„Freundschaftsklub der Hamburger Zigarrensortirer“

zu entlassen und gestatten wir uns, an Sie die höfliche Bitte zu richten, den etwa von hier abreisenden Mitgliedern der genannten Vereine keine Beschränkung zu geben.

Zu Ihrer gefl. Orientirung knüpfen wir an unsere Bitte noch folgende Bemerkungen:

Das Auftreten und das Verhalten der erwähnten Fachvereine, insbesondere deren Versuche, in das Hausrecht der Fabrikanten einzugreifen, ihre Bestrebungen, Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu erregen und dieselben zu sorgfältig gesteigerten Ansprüchen aufzustacheln — haben schließlich die hiesigen Fabrikanten veranlaßt, sich zu einer solidarischen Interessengemeinschaft zu vereinigen, um eine maßvollere Haltung der Fachvereine zu erzwingen und diejenigen Arbeiter in ihren Schutz zu nehmen, welche denselben nicht angehören oder nur mit Widerstreben folgen.

Zur Zeit sind wir genöthigt, eine Entlassung der Mitglieder der Fachvereine vorzunehmen, da dieselben einfach eine Sperre über eine Firma verhängen, trotzdem dieselbe die Regelung schwebender Lohnfragen dem Vereine der Zigarren-Fabrikanten zu übergeben sich bereit erklärt hatte. — Ferner veranlassen uns dazu die übertriebenen Lohnforderungen, welche theils an einzelne Fabrikanten gestellt, theils in Vorbereitung sind. —

Wir haben uns nach genügender Organisation um so weniger scheut, in einen Kampf mit den Fachvereinen einzugehen, da wir uns bewußt sind, nicht allein unsere Interessen, sondern diejenigen der ganzen Branche zu verteidigen.

Deshalb rechnen wir auch mit Sicherheit nicht allein auf die Sympathien, sondern auch auf die Unterstützung unserer Kollegen — letzteres dadurch, daß Sie durch Zurückhaltung der von uns Entlassenen die Widerstandsfähigkeit der Fachvereine schwächen. — Besonders warmen wir vor Aufstellung von Sortirern aus dem Freundschaftsklub, welcher eine stehende Annonce in der Tabak-Zeitung unterhält. Der Leiter des Freundschaftsklubs (H. v. Elm.) ist die Ursache und Seele der ganzen Bewegung.

Schließlich empfehlen wir Ihnen, falls in Ihrer Gegend die Fachvereine bereits Wurzel gefaßt haben sollten, sich bei Zeiten mit Ihren Kollegen zu organisiren, damit Sie im Stande sind, rechtzeitig und mit Nachdruck gegen etwaige Angriffe der Arbeiter auszutreten. Wir sind ebenal. mit Vergnügen bereit, Ihnen unsere Statuten, sowie sonstige Mittheilungen, die etwa für Sie Werth haben sollten, zur Verfügung zu stellen.

Mit aller Hochachtung
Der Verein der Zigarren-Fabrikanten von 1890.

Karl Mühle sen.
i. V.: Karl Mühle u. Co., Wandsbender.

Die verehrten Herren Kollegen im Inlande haben dieser Verurtheilung zum Theile Folge geleistet, namentlich ist dieses in der Bremer Gegend der Fall, von wo aus schon mehrere von hier abreisende Kollegen, ohne Arbeit gefunden zu haben, wieder zurückgekehrt sind.

Desgleichen haben die hiesigen Fabrikanten den Versuch gemacht, in Berlin ihre Zigarren sortirt zu erhalten, scheinen damit, wie man uns berichtet, jedoch wenig Glück gehabt zu haben. Ihr neuester Plan besteht darin, ihren nothwendigsten Bedarf an Zigarren in anderen Städten von anderen Fabrikanten anfertigen zu lassen, und ersuchen wir die Kollegen, besonders Acht darauf zu geben, falls in irgend einer Fabrik neue Sorten, namentlich Handarbeit, eingeführt wird;

wo dieses der Fall ist und die Vermuthung nahe liegt, daß dies für Hamburger Firmen geschieht, bitten wir um sofortige Benachrichtigung.

Aber auch auf andere Geschäftsleute versuchen die Herren einzuwirken, wie der nachstehende Fall zeigt. Einer der ausgeschlossenen Kollegen entschloß sich, selbstständig zu werden und bestellte bei der Firma Reichling u. Eberhard in Hanau a. M. eine Anzahl Formen, welche von seinem früheren Prinzipal, Herrn Justus, durch welchen er ausgeschlossen war, ebenfalls gefertigt werden.

Nach der ersten Bestellung erhielt derselbe folgende, äußerst höfliche Antwort: Hanau a. M., den 8. Dez. 1890.

Herrn R. R. in Hamburg. Wir danken Ihnen verbindlich für den uns mit Ihrer geehrten Zuschrift vom Gefrigen gütigst ertheilten Auftrag und haben denselben zu bester Erledigung so bald als möglich (Betriebsführung vorbehalten) vorgemerkt.

Reichling u. Eberhard. P. S. Unter Druckfaden senden Ihnen 8 Musterbogen pro 1888/90 zur gef. recht. oft. Benutzung.

Zwei Tage später, nachdem die Firma R. u. E. bei Herrn Fr. Justus hier jedweden Ueberredungen eingezogen hatte, nahm die Firma ihre anfängliche Zusage zur Lieferung von Formen durch eine Postkarte mit folgendem charakteristischen Inhalt zurück: Hanau a. M., den 5. Dez. 1890.

Zu Verfolg unserer Karte vom 8. d. M. bedauern, Ihren Auftrag unserem alten Geschäftsfreund Herrn Justus dorten gegenüber nicht ausführen zu können, und nehmen mit Achtung Reichling u. Eberhard.

Herrn R. R., Hamburg.

Man muß gestehen, die Herren sind in den Mitteln, mit denen sie die Arbeiter bekämpfen, nicht gerade wählerisch.

Zur Aussperrung der Schuhmacher Erfurts.

Schon bereits 6 Wochen sind es, daß die hiesigen Schuhfabrikanten den Boykott über ihre Arbeiter verhängt haben; das schöne Weihnachtsfest ist vergangen, auch das neue Jahr werden wir antreten müssen, ohne eine Aenderung unserer Situation wahrnehmen zu können. Sonntag, den 21. Dezember fand wiederum eine öffentliche Schuhmacher-Versammlung statt, in welcher Kollege Bod. Gottha referirte. Redner selbst war auch der Meinung, daß dieser Schlag gegen die gesamte Arbeiterschaft gerichtet sei, um diese mundtot zu machen. In diesem Falle werden sich die Herren aber gewaltig täuschen, je länger der Boykott über die Arbeiter verhängt ist, desto länger werden die Erfurter Schuhwaren boykottirt werden, dafür sorgen wir und die Arbeitsbrüder in ganz Deutschland. Schon 5 Mal haben die Arbeiter den Fabrikanten die Hand zur Verköhlung geboten. Kollege Bod., sowie auch Kollege Siebert, Röllberg, haben versucht, einen gütlichen Ausgleich zu schaffen. Nichts konnte die Herren erweichen, alle Versuche wurden schände von der Hand gewiesen. Hier, wo die Arbeiter nur Gleichberechtigung fordern, auch dieses natürliche Recht soll den Arbeitern noch abgeschritten werden. Nun, die deutschen Arbeiter werden es den Herren zeigen, daß sie stehen wie ein Mann im Meer. Der Boykott hat kaum seinen Anfang genommen, und schon ist in der ausmündigen Provinz von Schuhhändlern zu lesen, daß sie keine Erfurter Waaren führen. Diese Waare werden wir so lange führen, bis wir zu unserem Recht gelangt sind. Der Fabrikant Herr hat sich ausgebrüht: die Lohnkommission bekommt in ganz Deutschland keine Arbeit, davon zeugt auch schon, daß in verschiedenen Orten keine Erfurter Schuhmacher eingestellt werden. Herr Herr seine Waare aber werden wir so lange boykottiren, bis ihn sein Hochmuthskitel nicht mehr plagt wird. Wir fordern die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands auf, uns in unserem gerechten Kampfe dadurch zu unterstützen, daß sie die Geschäfte auszusuchen und das laufende Publikum davon in Kenntniß setzt, nicht da zu kaufen, wo Erfurter Schuhwaren verkauft werden.

Es stehen noch über 300 Arbeiter mit 500 Kindern aus.

An die Parteigenossen!

Der Parteitag in Halle hat sich der richtigen Erkenntniß nicht verschließen können, daß, wie das bereits vor dem Sozialisten-gesetz als Pflicht erkannt war, der ländliche

Proletarier in die allgemeine sozialistische Agitation hineinzuziehen ist, wie der Industriearbeiter.

Unsere Brüder draußen auf dem flachen Lande, die in Ställen und Stitten hausen, deren Lebenshaltung in den meisten Fällen eine menschenwürdige nicht genannt zu werden verdient, die heute noch unter dem Druck berstenden Fesseln seufzen wie damals, als die Selbstbesitzung dem Namen nach noch nicht abgeschafft war, die allen Fähigkeiten noch ungeschädelter gegenüberstehen, als die Arbeiter in den ruhigen Fabriken und buntigen Werkstätten — alle diese armen, ausgebeuteten Landarbeiter sollen zu uns herübergezogen werden, auch ihnen soll der Morgenschein der neuen, der kommenden Zeit gezeigt werden, auch sie sollen wissen, daß sie ein Anrecht haben an der herrlichen Natur, die sie so oft mit blendender Hölle umgibt, ohne daß sie nach den Früchten, welche die Erde uns Allen schenkt, auch nur die Hand ausstrecken dürfen.

Unsere Brüder von dem flachen Lande muß jetzt werden, daß das sogenannte patriarchalische Regiment, welches von unseren Latifundienbesitzern angestrebt wird, sowohl der Todfeind des Landproletariats als des kleinen Grundbesitzers ist. Auch der letzte Knecht im Stall soll wissen, daß der Großgrundbesitzer, mit abligem oder hülgerlichem Namen, die Zellen wieder einzuführen bestrebt ist, wo er mit seiner Meute und seinem Troß dem Bauern über die junge Saat dahingaloppirt, wo er in einem Augenblick des Uebermuths die Mühe von Monaten zerstören dürfte, und dann den murrenden Untergebenen mit der Hesperische zur Ruhe zwingt.

Das ist das Ideal unserer Landkunker. Aber andererseits hat der moderne Kapitalismus, die Sucht nach mühelosem Gelderwerb und Geldgewinn auch die schnappschneidenden Freiherrn, Grafen und Fürsten erfasst. Auch draußen auf den Feldern sehen wir aus dem wogenden Aehrenmeer, aus den blühenden Fluren die drohenden Schornsteine in die Luft ragen, wir hören die Maschinen röhren und ächzen, und wir sehen, wie der freie Bauer ein Knecht der Maschine wird, ebenso wie in der Stadt der freie Handwerksmeister seine Freiheit, seine Existenz dem Kapitalisten opfern mußte, dem vielleicht ein Zufall die Arbeitsmittel in die Hände spielte. Jene Boesie des Landlebens, von welcher Schürmer und Trümer zu erzählen wissen, ist längst verrauht und wenn irgendwo, so tobt der Klassenkampf auf dem platten Lande.

Partei-genossen, es ist nur unsere Pflicht, die Kämpfer, die für die Rechte der Arbeit eintreten, mit allen unseren Kräften zu unterstützen. Für das ländliche Proletariat muß mit Schrift und Wort eingetreten werden. Aber trotz des großen Kreises der Genossen, die befähigt sind, unsere Anschauungen und Prinzipien schriftstellerisch zu vertreten und zu verbreiten, ist uns persönlich nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Genossen bekannt, die auf dem speziellen Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage theoretische Studien gemacht oder praktische Erfahrung gesammelt haben.

Wir glauben daher an dieser Stelle die Aufforderung ergehen lassen zu sollen, daß alle jene Genossen, welche sich zu schriftstellerischen Leistungen (Zeitungsschriften wie eventuell auch größeren Abhandlungen in Droschürenform) auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage für befähigt halten, solche Arbeiten an uns einzusenden oder über deren Abfassung etc. sich mit uns in Verbindung setzen mögen. Und wir richten diese Aufforderung an die Genossen allerwärts, weil, je nach der historischen und ökonomischen Entwicklung diese Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen sehr verschiedenartige sind, sowohl was die Agrarfrage im Allgemeinen, als die politische und soziale Lage des ländlichen Proletariats im Besonderen anbelangt.

Aber nicht nur an die Genossen, die zu selbstständigen literarischen Arbeiten befähigt sind, erlassen wir diesen Aufruf, sondern auch an den großen Kreis jener Genossen, welche vermöge persönlicher Erfahrungen, ihrer Stellung mitten in den Landdistrikten etc. in der Lage sind, kleinere Mittheilungen und interessante Notizen an uns gelangen zu lassen, die z. B. auf die Lohn- und Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, die Grundbesitzungsverhältnisse, die Ertheilungsverhältnisse u. s. w. Bezug haben, und die, wenn von einer Zentralstelle gesammelt, ein sehr werthvolles Material für künftige Bearbeitung bilden.

Es selbstverständlich fügen wir bei, daß für Arbeiten, die zur Veröffentlichung sich eignen, ein angemessenes Honorar entrichtet und die Veröffentlichung in entsprechender Form erfolgen wird.

Alle Zuschriften etc. beliebe man zu richten an: S. Auer, Kapbachstr. 9, 1, Berlin SW. Mit sozialdemokratischem Gruß Der Parteivorstand.

Korrespondenzen.

Dreher.

Hamburg. Der Fachverein der Metallarbeiter hielt am 19. Dez. v. J. seine regelmäßige Versammlung ab, unter Vorsitz von Krüger. Auf der Tagesordnung stand als erster Punkt: Bericht über die Gewerkschaftskonferenz in Berlin. An Stelle des schwer erkrankten ersten Vorsitzenden Panzer hatte Weinhuber das Referat übernommen. Dem Bericht folgte eine längere Debatte und es wurde schließlich folgende Resolution einstimmig angenommen: „In Erwägung, daß die lokale Organisation als erste Form derselben den heutigen Produktionsverhältnissen nicht mehr entspricht, die wirtschaftliche Nothlage der Arbeiter vielmehr die Zusammenfassung aller Kräfte dringend erheischt, erklärt die heutige Versammlung die zentralistische Organisationsform als die zur Zeit allein richtige. Die Versammlung erklärt ferner, den Beschlüssen des in nächster Zeit in Aussicht genommenen allgemeinen Metallarbeiter-Kongresses nachzukommen und sich nicht einem Zentralfonds anzuschließen, das von einzelnen Streibern ohne Mandat der Genossen des Reiches angebahnt ist.“ Sämtliche Redner sprachen sich für eine zu gründende allgemeine Metallarbeiter-Union aus. Hierauf wurde über die Aussperrung der hiesigen Tabakarbeiter verhandelt und das Vorgehen der Fabrikanten in das hellste Licht gestellt. Es wurde der Antrag angenommen die anwesenden Dreher verpfllichten sich, nach Kräften auf die in Umlauf gesetzten Sammellisten zu zeichnen, um damit den Tabakarbeitern zum Siege zu verhelfen. Die Versammlung bewilligte nachträglich die 50 M., welche der Vorstand bereits der Zentralkommission für die Tabakarbeiter übergeben hatte. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Jeder seinen Bedarf an Zigaretten nur in solchen Geschäften kauft, welche im Besitz eines der bekannten Plakate sind. Nach einigen geschäftlichen Verhandlungen und Beilegung mehrerer interner Angelegenheiten wurde die stark besuchte Versammlung geschlossen.

Formner.

Braunschweig. Da in der vorigen Nummer dieses Blattes die Gelder veröffentlicht sind, welche dem Komite für Beschaffung eines Geschenks für unsern Vertrauensmann zugegangen sind, aber Braunschweig in dieser Abrechnung fehlt, so sei hierdurch bekannt gemacht, daß hier ebenfalls 50 M. zu selbigen Zweck extra gesammelt und am 1. Dezember an die Adresse R. Gahn, Formner, Lübeck, abgesandt wurden. Es ist auch eine Postkarte in meinen Händen, daß dieselben angekommen sind. Da das Geld den bestimmten Zweck verfehlt, so bitten wir, dasselbe dem Unterstützungs-Fonds zu überweisen und an unseren Vertrauensmann Th. Schwarz abzuliefern. Bitte hierüber Antwort in der nächsten Nummer dieses Blattes.

Fr. Wegener.

Biel. In der Mitgliederversammlung des Formnerunterstützungs-Vereins am 14. Dezember v. J. wurde folgender Antrag gestellt und einstimmig angenommen: Das Fremden-geschenk vom 1. Januar 1891 ab nur an solche Kollegen zu verabsolgen, welche 13 Wochen einem ähnlichen Verein angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben. Ausnahmen hiervon machen 1) Kollegen, welche wegen Streiks, Maßregelungen oder wegen Aufrechterhaltung des ortsüblichen Lohnes, sowie auch wegen ihrer gewerkschaftlichen resp. politischen Thätigkeit arbeitslos geworden sind; 2) solche Kollegen, welche noch keine 13 Wochen am letzten Ort gearbeitet, sich jedoch innerhalb des letztverflohenen Jahres an einer Organisation betheilig haben; 3) solche Kollegen, welche erst aus der Reihe kamen und noch keine Gelegenheit hatten einem Verein resp. Organisation beizutreten; 4) solche Kollegen, welche nachzuweisen vermögen, daß sie innerhalb des letzten Jahres arbeitslos Kollegen in Form einer Fremdenkasse oder auf andere Art und Weise unterstützt haben. Ferner geht der Antrag dahin, daß das Geschenk nicht mehr wie bisher auf der letzten Wache, sondern durch Karten auf der Herberge bei Herrn Burm, Alsterreihe Nr. 8, ausbezahlt werden soll. Die Karten werden ausgegeben in der Zeit von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 7 bis 8 Uhr Abends bei dem Kollegen W. Gille, Schützenwall 3, III.

Magdeburg. In Nr. 50 befindet sich ein Bericht über eine Formnerversammlung aus Hannover, der mich veranlaßt, einige Worte zu sagen. Nach meiner Meinung irren sich die hannoverschen Kollegen in Bezug auf die Beschlüsse der Berliner Gewerkschaftskonferenz sowohl als auch in Bezug auf die Aufgaben des allgemeinen Gewerkschafts-Kongresses. Letzterer kann sich nur damit befassen, eine Zentralfunktion der Zentralfunktionen herzustellen, nicht aber damit, wie lokale Vereine sich verhalten sollen. Die Vorbedingung zur Schaffung einer solchen Organisation ist aber die Zentralfunktion der verschiedenen Industrie-gruppen. Weshin kann es sich für die Formner, überhaupt die Metallarbeiter, zunächst nur darum handeln, wie sie sich selbst zentralisieren. Da bin ich nun allerdings der Meinung, daß die Metallarbeiter, weil ihre Interessen gleichartige sind, sich eine großartige Organisation schaffen. Gesehlt dies, so brauchen die einzelnen lokalen Fachorganisationen, soweit sie, wie der hannoversche Formnerverein, lebens- und leistungsfähig sind, sich nicht etwaa aufzulösen, sondern können ruhig bestehen bleiben. Welche Vorteile eine Zusammenfassung aller Metallarbeiter unter einer Spitze hat, das des Näheren darzulegen, würde hier zu weit führen; jedem Denkenden ist dies ohnehin klar.

Münster. Am 20. Dezember v. J. hielt der Formnerverein „Glück-Auf!“ seine Monatsversammlung ab. Zum 1. Punkt der Tagesordnung kam der Antrag zur Verhandlung: Alle in der Glaserlei beschäftigten Arbeiter in den Verein aufzunehmen. Derselbe wurde durch den Vorstand dahin erledigt, daß es bereits so üblich ist, indem es mit der Aufnahme nicht so genau genommen wird; der Antragsteller möchte nur dafür sorgen, so viel als möglich Aufnahmen zu bringen. Betreffs der Unterstützungsfrage wurde beschlossen: da die obligatorische Einführung der „Metallarbeiter-Zeitung“ größtentheils die Wochenbeiträge in Anspruch nimmt, sowie die Reiseunterstützung immer größere Ausgaben verlangt, einen weiteren Monatsbeitrag von mindestens 10 J zu erheben. Auch wurde von verschiedenen Kollegen der Markenverschleiß empfohlen und betont, daß jetzt bei den großen Aussperrungen die Unterstützungen reichlicher flehen müßten. Große Entrüstung rief die Verlesung eines Schöffengerichtsverhandlungs-Berichtes des „Frankfurter Kurier“ hervor, in welchem es hieß, daß der Formner B. und G. sich um die Vorhandstelle in dem sozialdemokratischen Fachverein der Formner mit Hundsholstädtern bearbeiteten und B. deswegen zu 25 M. Strafe verurtheilt wurde. Es wurde von mehreren Rednern die Verleumdung dieses „freisinnigen“ Kuriers wegen seiner gemeinen Denunziation in der richtigen Weise charakterisirt, und zwar mit Recht. Denn 1) ist B. gar nicht Formner gewesen, sondern Schloffer und 2) ist Formner G. gar nicht Mitglied des Formnervereins; 3) verfolgt der Formnerverein nicht sozialdemokratische Interessen, sondern nur die fachgewerblichen Interessen seiner Mitglieder. Es wurde betont (da man die feindselige Haltung des „Frankfurter Kuriers“ den Fachvereinen gegenüber kennt), daß es eine abschließliche Denunziation ist, und beschlossen, eine Aichtigstellung von der Redaktion zu verlangen. Zu „Verschiedenes“ kam die Angelegenheit der Glaserlei der Aktiengesellschaft zur Sprache und wurde ausgeführt, daß man dort suche, das Affordsystem immer weiter auszudehnen und daß man beachtliche, Alles in Afford zu stellen. Es wurde auf Antrag des Vorstandes beschlossen, genaue Recherchen anzustellen, damit man zur geeigneten Zeit dieses Vorgehen bekämpfen kann, denn nachdem man den Afford so weit bejeitigt, dürfte man jetzt nicht noch vorne anfangen. Es sei immer das Bestreben der Industriellen, in der Kritik Anstrengung zu machen, billiger zu produziren, natürlich auf Kosten der Arbeiter. Und dazu braucht man den Afford. Da man aber schon so schlimme Erfahrungen mit diesem System gemacht hat, so sei es Pflicht eines jeden Formners, dasselbe zu bekämpfen. Mit allen gegen eine Stimme wurden diese Worte auf das Behafteste unterstützt.

Reise. Bei den Verhältnissen in der hiesigen (Zeiger) Eisenfabrik ist es uns trotz aller Bemühungen nicht gelungen, einen Formner-Fachverein zu Stande zu bringen, da wir uns aber stets der guten Sache gegenüber solidarisch erklärt und gehalten haben, so haben wir beschlossen, die Reiseunterstützung nur an solche Kollegen auszugeben, welche nachweisen können, daß sie entweder einem Fachverein angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, oder sich an die vom letzten Metallarbeiter-Kongress eingeführte Markenordnung angeschlossen haben. Die Reiseunterstützung ist auf 40 J festgesetzt. Kollegen, welche nichts aufzuweisen haben, erhalten nichts.

Klempner.

Altona. Der Verein der Klempner, Gas- und Wasserleitungsarbeiter hatte am 16. Dez. v. J. eine Mitgliederversammlung bei Karjes, Blumenstraße. Da der bestellte Referent, Hr. Hoffmann, nicht erschienen, so wurde zum 2. Punkt der Tagesordnung: Antrag Zwan, übergegangen. Danach sollen die Kollegen, welche seit dem 18. v. Mts. arbeitslos sind und mindestens ein halbes Jahr dem Verein angehört, eine Unterstützung zu Weihnachten erhalten. Der Antrag wird angenommen. Das weitere wird dem Vorstand überlassen. Was weitere wird ferner, die 50 J-Karten einzuziehen; Diejenigen, welche noch nicht im Besitz solcher

Arbeiten und sie nicht schleunigst einlefern, sollen eine Rahnung erhalten. Kommen sie dieser nicht bis zum 1. Januar 1891 nach, so sollen ihre Namen im „Echo“ bekannt gemacht werden. Nachdem noch 2 Werkstellen-Delegierte gewählt, wurde die Versammlung 10 Minuten vertagt, um den anwesenden Kollegen Zeit zum Einschreiben zu geben. Dann wurde bekannt gemacht, daß Anträge zur Generalversammlung innerhalb 14 Tage beim Vorsitzenden einzureichen sind. Man beschloß dann, Zirkulare an die Meister zu schicken, in welchen die Benutzung des Arbeitsnachweises empfohlen wird. Einige Kollegen haben sich zur Anfertigung eines Wanners (Schild) bereit erklärt. Ehe dies fertig, soll ein gewöhnliches Schild am Hause angebracht werden.

Hamburg. Fachverein der Klempner u. Mitglieder-Versammlung vom 16. Dezember d. J. Das Reglement der Winterunterstützung wurde mit der Abänderung genehmigt, daß die Vergünstigung für sog. Vereins-„Durchläufer“ wegfällt und der höchste Unterstützungssatz von 12 auf 10 80 pro Woche heruntergesetzt wird. Der Antrag, mit der Unterstützung schon am 21. Dezember zu beginnen, wurde angenommen; desgleichen der Antrag, Jedem, der 14 Tage im Arbeitsnachweis eingeschrieben steht und auf die Unterstützung noch keinen Anspruch hat, zu Weihnachten 12 zu bewilligen. Nach dem Bericht über die gewesene Arbeitseinstellung bei Behn, Am Strohhause, entspann sich eine lebhafte Debatte über das Berechtigte oder Unberechtigte einer solchen Arbeitseinstellung. Schließlich wurde folgende Resolution angenommen: „Die Versammlung billigt das Vorgehen der beteiligten Kollegen, wünscht aber, daß in Zukunft alle derartigen Fälle nicht nur dem Vorstand sofort gemeldet, sondern auch sofort übergeben werden.“ Der Vorsitzende gibt noch bekannt, daß nach eingegangenen Erlaubigungen der Verein der bei Klempnern, Mechanikern und Dachdeckern beschäftigten Helfer mit dem Fachverein Hand in Hand über diese Uebelstände, welche sich in unserem Gewerbe eingemischt haben, beseitigen helfen werde. Zu diesem Zweck wird auch beabsichtigt, einen Bohnentarif für genannten Verein einzuführen mit folgenden Bestimmungen: Für Helfer von 14—15 Jahren nicht unter 12 und für Helfer über 18 Jahren nicht unter 18. Helfer, die Familienarbeit übernehmen, haben sich nach dem Tarif des Fachvereins zu richten und sind aufzufordern, dem Fachverein beizutreten. Das mit diesem Punkt in enger Beziehung stehende Beihilfswesen wurde schon in einer früheren Versammlung besprochen. Wir wollen hier kurz anführen, daß schon in mehreren Geschäften an Stelle der Helfer sogenannte Lehrlinge die einem Arbeitsmann zuzumehrenden Arbeiten verrichten. Ob es angeht, daß aus diesen jungen Leuten so „nebenbei“ tüchtige Gesellen herangebildet werden können, oder aber, ob der Name „Lehrling“ nur dazu dient, eine willkürliche und billigere Arbeitskraft zu halten, bleibt dahin gestellt. Thatsache ist, daß diese Art Lehrlinge, die gleich ihren Vorgängern auf eigene Kost und eigenes Logis angewiesen sind, für die ihnen zugewandte Arbeit durch die Bank mit einer sehr geringen Entschädigung an Geld abgefunden werden. Den unermittelten Eltern oder Verwandten dieser jungen Leute wäre entschieden anzurathen, ein derartiges Lehrverhältnis nicht einzugehen. Die Verathung über die Werkstättenorganisation wurde vertagt. Wir erinnern diejenigen Kollegen, die in einigen größeren Werkstätten sich auszurufen gedenken von den Strapazen der letzten Jahre, daran, daß der Einzelne stets sich verpflichtet fühlen muß, unentwegt mit zu helfen, das im Ganzen zu wahren, was errungen worden und anzuerkennen, daß auch hierorts eine Reserve-Armee existirt (und für Jeden kann eine Zeit kommen, wo er derselben angehört), die alle Schranken durchbrechen wird, so bald das Prinzip der Solidarität in unseren Reihen nicht gewahrt wird. Deshalb rufen wir Euch zu: „Schließt die Reihen!“ Sodann wurde beschlossen, das Sommervergütigen am 14. Juni in „Falkenthal“ bei Blankensee abzuhalten. Der Familie des Kollegen Weidner wurde eine einmalige Unterstützung von 15 bewilligt. Die von den Werkstätten-Kollegen noch extra auszugebenden Sammellisten sind mit dem Vereinsstempel versehen. Nächste Versammlung Dienstag, 6. Januar, bei Tägge, Valentinsplatz: Naturwissenschaftlicher Vortrag.

Metall-Arbeiter.

Görlitz, 22. Dezember 1890. Ein recht kurioses Schriftstück ist dem Vorstand des hiesigen Fachvereins der Metallarbeiter dieser Tage behändigt worden. Es hat folgenden Wortlaut: „In der am 15. d. M. abgehaltenen Versammlung des Fachvereins wurde unter Anderem ein Vortrag gehalten, welcher darin gipfelte, daß die Schöpfung und Schaltung des Weltalls lediglich auf Naturgesetze zurückzuführen sei und wobei

das Dasein eines höheren Wesens, wie solches in den Dogmen sämtlicher Konfessionen der christlichen Religion gelehrt wird, vollständig in Abrede gestellt wurde. Mit Rücksicht auf den Bildungsgrad des größten Theiles der Mitglieder des Fachvereins kann ein solcher Vortrag als ein rein wissenschaftlicher nicht erachtet werden, vielmehr bezweckt derselbe nur, die Zuhörer allmählich dem Christenthum zu entfremden und dem Atheismus Anhänger zu verschaffen. Ist sonach der Vortrag einestheils mit der christlichen Religion enge verknüpft, so kann andererseits demselben in dem Bestreben, die auf christlicher Grundlage beruhenden staatlichen Einrichtungen durch langsames, aber fortgesetztes Erschüttern der christlichen Religion allmählich zu untergraben, ein politischer Charakter nicht abgesprochen werden. Wir nehmen deshalb Veranlassung, da Vereine, welche mit anderen Vereinen gleicher Art in Verbindung stehen, was bei den Fachvereinen der Fall ist, politische Gelegenheiten in ihren Versammlungen nicht zur Erörterung bringen dürfen, den Vorstand vor Wiederholung solcher und ähnlicher Vorträge zu warnen, da sonst nicht nur die Auflösung der Versammlung und die Bestrafung der Vorsteher, Ordner und Leiter derselben erfolgen müßte, sondern auch die Auflösung des Vereins in Erwägung gezogen werden würde. Görlitz, den 17. Dezember 1890. Die Polizei-Verwaltung, Schierschky. An den Vorstand des Fachvereins der Metallarbeiter für Görlitz und Umgegend z. S. des Herrn S. Bennelowitz hieselbst. J. No. 14281.“ Also das wunderliche Schriftstück, das von der Fürsorge der Görlitzer Polizeiverwaltung für ihre Schutzbesohlenen ein so löbliches Zeugnis ablegt. Schade nur, daß die Fürsorge nicht von entsprechender Gesetzeskenntnis begleitet ist. Abgesehen davon, daß kein Gerichtshof in einem Vortrage über die Entstehung des Weltalls die Erörterung öffentlicher, geschweige denn politischer Gegenstände trotz der gestrichelten Deduktionen der Görlitzer Polizeibehörde erblicken wird, abgesehen davon, daß nicht ein Schatten von Beweis dafür vorliegt, daß der Görlitzer Fachverein mit anderen Vereinen in Verbindung getreten ist, hat die Polizeibehörde auf Grund des Vereinsgesetzes durchaus nicht das Recht, eine Versammlung aus diesem Grunde aufzulösen. Das merkwürdige Schriftstück wird vielleicht dem Reichstag zum Beweis vorgelegt werden, welche Gesetzeskenntnis bei der Polizeibehörde einer nicht unbedeutenden Provinzialstadt herrscht.

Zwickau. Infolge Beschlusses unserer Vereinsversammlung vom 11. Oktober d. J. bringen wir den reisenden Metallarbeitern hierdurch zur Kenntniß, daß der hiesige Metallarbeiter-Fachverein vom 1. Januar an jedem reisenden Kollegen, welcher nachweisen kann, daß er mindestens 18 Wochen einem ähnlichen Verein angehört hat, seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und sich ordnungsgemäß abgemeldet hat, eine Unterstützung gewährt. Dieselbe ist in der Zeit von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 6 bis 7 Uhr Abends bei unserm Vorsitzenden Perschke, Adm. Nr. 18, 2. in Empfang zu nehmen. — In Bezug auf unseren Verein können wir bei den hiesigen Verhältnissen und bei dem jetzigen schlechten Geschäftsgange die besten Resultate verzeichnen, indem nicht nur die Beteiligung an den Versammlungen eine immer rege wird, sondern auch der Zuwachs an Vereinsmitgliedern ein ganz beträchtlicher ist, so daß wir bereits das erste Hundert überschritten haben. Angesichts des Indifferentismus und des herrschenden Kastengeistes ein gutes Resultat. Hauptächlich sind es die Forme der größten hiesigen Maschinenfabrik, welche es nicht für notwendig finden, sich der großen Masse anzuschließen und auch sonst für nicht zu haben sind. Es wird wohl noch viel Arbeit kosten ehe es auch bei diesen anfängt, Tag zu werden und sie erkennen lernen, wo sie am besten für ihre Interessen wirken können.

Schlosser u. Maschinenbauer.

Wald (Hild.) Der Verein der Schlosser hielt am 20. Dezember d. J. eine wichtige Versammlung ab, es handelte sich um einen Antrag auf Umwandlung des Vereins in einen allgemeinen Metallarbeiterverein. Es waren auch mehrere Kollegen aus Solingen anwesend, die in berechteter Weise den Werth einer umfassenderen Organisation auseinandersetzen. Gegen den Antrag sprach Niemand, und so erfolgte die Annahme desselben einstimmig. Der Verein der Schlosser, der seit seiner Gründung eine rührige Agitation entfaltet hat, wird also nunmehr bald verschwinden, aber nur, um als ein Aushub aus der Asche zu neuem Leben zu erstehen und in größerem Rahmen eine noch energischer und positiver noch wirkungsvollere Thätigkeit zu entfalten. Wir wünschen Glück dazu!

Schmiede.

Nürnberg. Die öffentliche Schmiede-

Versammlung, welche am 20. Dezember d. J. im „Wilden Mann“ stattfand, war sehr zahlreich besucht. Genosse Weber referirte über die Lage der im Schmiedegewerbe beschäftigten Personen“ und: „welches ist die zielgemäßeste Form der Organisation“ u. s. w. Redner legte in längerem Vortrage dar, wie durch die Umwandlung der Produktionsweise die Verhältnisse sich auch im Schmiedegewerbe umgestaltet haben, und welche Nachteile hierdurch für die Arbeiter entstanden sind. Früher sei der Schmied ein geachteter Arbeiter gewesen und jetzt läge man vielfach ungelernete Arbeiter an dessen Stelle, wöhlhingegen die Schmiede oft einen anderen Verus ergreifen müßten; die Behrlingszucht sei zum System geworden, durch welches die Behrlinge in der unverantwortlichsten Weise ausgebeutet und vielfach mißhandelt würden. In Überbed bei Kiel habe kürzlich ein großmüthiger Innungsmeister einen Behrling ohne jede Veranlassung in einer Weise mißhandelt, daß dieser längere Zeit arbeitsunfähig gewesen sei, dieser Fall würde noch die Gerichte beschäftigen, welche dem Innungsbruder hoffentlich einen Denkzettel für seine „Humanität“ ausstellen würden. Die Löhne seien in Folge der Schmiedekonzurrenz der Meister und Fabrikanten sehr reduziert worden, so daß dieselben nicht im mindesten mit den Leistungen bei dem ausgebreiteten Akkordsystem in Vergleich zu bringen sind; wenn die Schmiede Nürnbergs ihre missliche Lage verbessern wollten, müßten sie sich dem hier bestehenden Fachverein anschließen, welcher stets ein warmes Auge auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse habe, und dadurch die Lage der im Schmiedegewerbe beschäftigten Personen Deutschlands zu verbessern suche. Zur Organisationsform übergehend, bemerkte Redner, daß das Feldgeschrei der Arbeiter aller Kulturländer: Proletarier aller Länder, vereinigt Euch! die Grundlage bilden müsse. Wenn auch die geistlichen Bestimmungen dieses in Bezug auf die Form nicht erlaubten, so müsse aber der Geist für eine internationale Vereinigung der Arbeiter aller Länder in immer weitere Kreise getragen werden. Um so mehr hätten daher die Arbeiter alle Veranlassung, für möglichst große Zentralfassungen, wie sie der Parteitag zu Halle und die Gewerkschaftskonferenz zu Berlin empfohlen hat, einzutreten. Redner führt Beispiele an, wie in großen Zentralfassungen Alles einheitlicher gehandhabt werden könne, als in kleinen Fachzentralassungen. Bei den Metallarbeitern würde es unzweifelhaft zu einer Zerspaltung der Kräfte führen, wenn diese für jedes Gewerbe eine Fachzentralasson gründen wollten. Die Unternehmung der reisenden Genossen könne ebngiltig nur durch eine allgemeine Metallarbeiter-Vereinigung geregelt werden. Gegenwärtig zahle z. B. die Vereinigung der Schmiede nur an Mitglieder der Vereinigung Reiseunterstützung, während sich aber die Mitglieder der Vereinigung der Schmiede von den bis jetzt noch lokal organisirten Metallarbeitern Reiseunterstützung bezogen ließen und auch solche erhielten. Die Gründung von Fachzentralassationen der Metallarbeiter würde auch die Gründung von Fachblättern zur Folge haben, und so könnten schließlich bei dieser Form der Organisation die Metallarbeiter das Trauerspiel erleben, daß 25 bis 30 Fachblättern existirten, und kein Metallarbeiter sei im Stande, auf alle die Fachblätter zu abonniren. Er empfehle daher, für die Gründung einer Metallarbeiter-Union einzutreten. In der sehr lebhaften Debatte, an welcher sich alle Kategorien des Schmiedegewerbes beteiligten, sprachen sich sämmtliche Redner für die Gründung einer Metallarbeiter-Union aus und wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heute im „Wilden Mann“ in Würzburg abgehaltene öffentliche Versammlung der im Schmiedegewerbe beschäftigten Personen Nürnbergs und Umgebung erklärt sich mit den Ausführungen aller Redner einverstanden, die Versammlung erblickt in der Gründung von Fachzentralassationen eine Zerspaltung der Kräfte, woran sie nicht das mindeste Interesse hat. Sie verspricht demnach, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für die Gründung einer allgemeinen Metallarbeiter-Union einzutreten.“ Der Vorsitzende schloß hierauf die Versammlung mit einem Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung.

Feilenhauer.

Die Aussperrung der Kollegen in Hamburg-Altona dauert fort. Inzug fernhalten.

Kostock. Stermit allen reisenden Kollegen zur Kenntniß, daß vom 1. Januar 1891 das Umschauen streng verboten ist. Der Arbeitsnachweis befindet sich vorläufig bei Herrn Bod, Fischbant 5. Näherer Bericht folgt.

Rekurs-Entscheidungen des Reichsversicherungsamts.

In einer Fabrik wird ein Fahrstuhl verwendet. Derselbe ist ausschließlich zur Förderung der Waaren bestimmt. Seine Benutzung zum Personentransport ist bei Strafe der Entlassung verboten, und dieses Verbot nicht nur allen Arbeitern bekannt, sondern auch dadurch zu einem thatsächlich wirksamen gemacht, daß der mit den erforderlichen Schau- und Hemmvorrichtungen versehene Fahrstuhl nur nach Befestigung derselben betreten und in Gang gesetzt werden kann. Dieser Fahrstuhl wurde aus Spielerei von einem der in der Fabrik beschäftigten Behrlinge zu einer Fahrt benutzt, indem mit seinem Wissen ein anderer Behrling denselben in Bewegung setzte, nachdem er selbst ihn nach Befestigung der den Zugang verstoppenden Kette betreten hatte. Auf dieser Fahrt erlitt der Behrling beim Abspringen eine Verletzung. Das Reichsversicherungsamt hat den Entschädigungsanspruch in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht in der Rekursentscheidung vom 20. Januar 1890 abgewiesen, weil der Verletzte sich eigenmächtig der zwar an sich in der Betriebsanrichtung des Fahrstuhles ruhenden, aber dem getrossenen Anordnungen aber für die Arbeiter des Betriebes nicht bestehenden Gefahr für Leib und Leben zu betriebsfremden Zwecken ausgesetzt und daher keinen mit dem Betriebe und seiner Beschäftigung in demselben in ursächlichem Zusammenhang stehenden Unfall erlitten habe.

Zwei Klempnergehilfen hatten an einem Neubau zu arbeiten und nächtigten, obwohl sie in einem eine halbe Meile von der Baustätte entfernten Orte Nachtquartier finden konnten, in dem Neubau, dessen Räume noch nicht bewohnbar, insbesondere noch nicht mit Oefen versehen waren und mit offenen Koksöfen erwärmt wurden. Durch Kohlenoxyd-Vergiftung fanden sie dort den Tod. In diesem Thatsache hat das Reichsversicherungsamt mit den Vorinstanzen einen Betriebsunfall nicht zu erblicken vermocht. Wenn die Arbeiter — so heißt es in den Gründen des Urtheils vom 16. Dezember 1889 — von der ihnen gebotenen Gelegenheit, in bewohnbaren Räumen zu nächtigen, keinen Gebrauch machten, obgleich die in Frage kommende Entfernung vom nächsten Dorfe keine übermäßig große gewesen war — man denke an die Verhältnisse in größeren Städten, wo viele Arbeiter täglich derartige Wege zurücklegen müßten, um zur Arbeitsstelle zu gelangen —, sondern in dem Neubau nächtigten, so thaten sie dies, sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus Ehrgeizrüchlichkeit, immer nur auf ihre Gefahr, ohne hierzu durch die Lage der Baustätte oder gar den Betrieb selbst gezwungen gewesen zu sein.

Ein Arbeiter erlitt im Betriebe eine Verbrennung des rechten Auges, welche neben völligem Verlust der Sehkraft auf diesem Auge eine narbige Schrumpfung des Bindehautsackes und eine Verwachsung der Lider unter sich und mit der Hornhaut zur Folge hatte, so daß die Einsetzung eines künstlichen Auges unmöglich, und der Verletzte auch äußerlich erheblich entstellt wurde. Zudem blieb in dem erblindeten Auge ein Reizzustand zurück, der die Gefahr einer Mitterkrankung des unverletzten Auges nahe legte. Das Reichs-Vericherungsamt hat unter diesen Umständen in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht durch Rekursentscheidung vom 24. Februar 1890 eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten um 40 Prozent angenommen, da derselbe zur Verminderung der Mitterkrankung des linken Auges einer besonderen Schonung bedürftig und in Folge der besonders augenfälligen äußeren Verunstaltung vorausichtlich bei einer ganzen Reihe von Berichtigungen, namentlich solchen, welche an sich für seinen Zustand besonders geeignet sein würden, wie als Portier, Ansträger und dergleichen, schwerer oder unter ungünstigeren Bedingungen, als ohne dieselbe Stellung finden wird.

In einer nicht febrilmäßig betriebenen Schlosserei, in der den Hauptbetrieb die unmittelbar bei Bauten ausgeführten Arbeiten und diejenigen Werkstättenarbeiten bilden, welche der Herstellung oder Vorbereitung der zur demnächstigen eigenen Anbringung an Gebäuden bestimmten Gegenstände dienen, unterliegen auch die sonstigen Werkstätten-schlosserarbeiten der Versicherungspflicht. Durch Rekursentscheidung vom 30. Juni 1890 ist nach diesem Grundfasse ein Unfall für entschädigungspflichtig erklärt worden, welcher sich in einem solchen Schlosserbetriebe beim Transporte eines in dem Betriebe angefertigten Selbstkrankes aus der Werkstat auf die Straße ereignet hatte.

Die Eigentümer einer Drehmaschine vergaben dieselbe dergestalt an andere Personen (die im Uebrigen als gewöhnliche Ar-

